



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kündigung wegen Internetnutzung	2
Abholung von Dienstkleidung zählt zur Arbeitszeit.....	2
Abmahnung nach kundenunfreundlichem Verhalten.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Voraussetzung einer persönlichen Haftung beim Weglassen des UG-Zusatzes „haftungsbeschränkt“	3
Eintragung eines Haftungsausschlusses für Nachfolger eines Unternehmens bei Firmenfortführung	4
Noch einmal: Eintragung eines Haftungsausschlusses wegen Firmenfortführung	4
Onlinerecht	5
Achtung: Zahlreiche Abmahnungen wegen Verwendung veralteter Widerrufsbelehrungen in Umlauf	5
E-Commerce in Frankreich: Widerrufsbelehrung	5
E-Commerce in Italien: Vertragsschluss im Online-Shop	5
E-Commerce in Großbritannien: Wertersatzpflicht des Kunden	6
Steuerrecht	6
E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomie 5.3 vom 2. April 2014.....	6
Wirtschaftsrecht	7
EuGH soll Frage zur Abgrenzung zwischen Alt- und Neukunden zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichs klären.....	7
Regelungen zur Bezirksprovision sind in Handelsvertreterverträgen weiterhin frei aushandelbar.....	7
Arbeitnehmereigenschaft eines als Handelsvertreter bezeichneten „Vertriebspartners“	8
Handelsvertreterrichtlinie von 1986 kommt auf den Prüfstand	8
Veranstaltungen	9
„FIT FÜR ... das Controlling meines Betriebes“	9
Tipps zum Wettbewerbsrecht	9
Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?	10
Erfolgreiche Kundenakquise für Gründer und Jungunternehmer	10

Kündigung wegen Internetnutzung

Nutzt ein Arbeitnehmer den PC ohne Erlaubnis während der Arbeitszeit exzessiv für private Angelegenheiten, kann der Arbeitgeber ihm auch ohne vorherige Abmahnung kündigen. So entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 6.5.2014.

Der Arbeitgeber stellte eine erhebliche Verlangsamung der Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen fest. Im Rahmen seiner Untersuchungen fand er heraus, dass vom PC des Klägers Software heruntergeladen wurde. Nachdem die Löschungen rückgängig gemacht worden waren, wurde festgestellt, dass sich auf dem PC über 17.000 Dateien befunden hatten. Erkennbar waren Besuche auf sozialen Netzwerkseiten sowie umfangreicher Download von Filmen und Musik. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin fristgemäß den seit 21 Jahren bei ihm beschäftigten Kläger.

Die Kündigungsschutzklage des Klägers wurde schon durch das Arbeitsgericht abgewiesen, ebenso wie nun durch das LAG Schleswig-Holstein.

Das LAG Schleswig-Holstein betrachtet eine solche exzessive Nutzung des Internets als eine Verletzung der Arbeitspflicht in gravierendem Maße. Der Dienstrechner dürfe grundsätzlich nur bei ausdrücklicher Erlaubnis oder nachweisbarer stillschweigender Duldung für private Zwecke genutzt werden. Bei einer derart ausschweifenden Nutzung könne aber nicht von einer Duldung ausgegangen werden. Außerdem sei durch den Kläger beim Download von Dateien die Gefahr geschaffen worden, das betriebliche Datenverarbeitungssystem mit Viren zu infizieren. Eine vorherige Abmahnung sei unter diesen Umständen trotz der langen Betriebszugehörigkeit nicht erforderlich gewesen.

Praxistipp: Um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen, sollte schriftlich festgehalten werden, welche Internet-, PC- und auch Telefonnutzungen zulässig sind. Beachtet werden sollte dabei sowohl das Zeit- als auch das Kostenvolumen.

Abholung von Dienstkleidung zählt zur Arbeitszeit

Verlangt ein Arbeitgeber von Arbeitnehmern das Tragen von Dienstkleidung, die von den Arbeitnehmern an einer außerbetrieblichen Ausgabestelle abzuholen ist, zählt die hierfür aufgewandte Zeit zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Straßenbahnfahrers entschieden, der aufgrund einer Anweisung des Arbeitgebers die zu tragende Dienstkleidung außerhalb der Dienstzeit an einer Ausgabestelle abzuholen hatte. Da der Arbeitgeber für diese Zeit keine Zeitgutschrift erteilte, verlangte der Arbeitnehmer Vergütung für die aufgewandte Zeit. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Abholung der Dienstkleidung vergütungspflichtig sei, wenn der Arbeitgeber dies im Rahmen seiner Direktionsbefugnis anordne, die Anordnung mit der eigentlichen Tätigkeit unmittelbar zusammenhänge und ausschließlich den Interessen des Arbeitgebers diene. Dabei beziehe sich die Vergütungspflicht auf die gesamte Zeitspanne, die für die Abholung der Dienstkleidung erforderlich sei, einschließlich Auswahl, Anprobe, Entgegennahme und die notwendige Wegezeit. Mangels einer gesonderten Regelung im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag sei die Vergütung mit dem tariflichen Stundenlohn zu vergüten.

(Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 19. März 2014; Az.: 5 AZR 954/12)

Praxistipp: Wenn ein Arbeitgeber von Arbeitnehmern im Rahmen des Direktionsrechts die Abholung von Dienstkleidung an einer außerdienstlichen Ausgabestelle verlangt, schuldet er Vergütung für die dafür aufgewandte Zeit. Es besteht aber die Möglichkeit zur Vereinbarung einer gesonderten Vergütungsregelung.

Abmahnung nach kundenunfreundlichem Verhalten

Verhält sich ein Arbeitnehmer gegenüber einem Kunden unfreundlich, kann das eine Abmahnung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall eines Beraters einer berufsständischen Kammer entschieden. Der Berater antwortete auf per Email gestellte Fragen eines Lehrgangsteilnehmers nach Modalitäten der Prüfungsanmeldung, -ablauf und erlaubten Hilfsmitteln zweimal unfreundlich, ruppig und vorwurfsvoll. Den Wunsch des Kunden nach mehr Kundenfreundlichkeit und unzureichenden Formularen beantwortete der Berater mit dem Hinweis, diese würden ohnehin nicht gelesen und nach ca. 20 Anfragen von Lehrgangsteilnehmern bleibe die Freundlichkeit einfach aus. Der Arbeitgeber reagierte mit einer Abmahnung, wogegen sich der Berater zur Wehr setzte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Berater durch seine Emails die arbeitsvertragliche Pflicht zu freundlichem Umgang mit Kunden verletzt habe, weil der vorwurfsvolle Charakter der Emails und die ausgedrückten abfälligen Bemerkungen über die Kundschaft mit dem Dienstleistungscharakter seiner Beratertätigkeit nicht vereinbar seien. Die Abmahnung sei auch verhältnismäßig, denn es sei nachvollziehbar, dass der Arbeitgeber als Dienstleister diese Maßnahme ergriffen habe.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Schleswig-Holstein vom 20. Mai 2014; Az.: 2 Sa 17/14)

Praxistipp: Ein Anspruch auf Entfernung einer Abmahnung besteht nur, wenn sie inhaltlich unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung beruht, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt oder kein schutzwürdiges Arbeitgeberinteresse am Verbleib einer rechtmäßig erteilten Abmahnung in der Personalakte besteht.

Gesellschaftsrecht

Voraussetzung einer persönlichen Haftung beim Weglassen des UG-Zusatzes „haftungsbeschränkt“

Das LG Düsseldorf, Urteil vom 16.10.2013, Az: 9 O 434/12, hatte zu entscheiden, wann eine persönliche Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eintritt, der bei Vertragsschluss zwar das Unternehmen als „UG“ bezeichnet, den Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ aber weglässt.

In dem zu entscheidenden Fall unterzeichneten die beiden Parteien einen Pachtvertrag für eine Gaststätte nebst Kiosk und weiterer Nutzfläche. Ein erster Entwurf des Pachtvertrages sah den Pächter als Einzelperson vor, im Verlaufe der Vertragsverhandlungen gründete er eine „E-UG (haftungsbeschränkt)“. Der Pachtvertrag wurde unterzeichnet mit „E-UG“, ohne dass der Haftungszusatz erfolgte. Der Vertrag wurde ohne Vertretungszusatz und nur mit dem entsprechenden Namenszug versehen. Im Nachgang forderte die Verpächterin von dem Gesellschafter der E-UG (haftungsbeschränkt) persönlich die Zahlung der Pacht.

Wie das LG Düsseldorf ausführte, zu Unrecht. In dem Pachtvertrag selbst war die „E-UG“ als Pächter angeführt. Es ergibt sich keine persönliche Haftung gegen den geschäftsführenden Gesellschafter. Zwar hat der BGH wiederholt angenommen, bei Handeln bzw. Zeichnung für eine GmbH ohne Rechtsformzusatz würde ein berechtigtes Vertrauen auf die persönliche und unbeschränkte Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen. Diese Rechtsprechung war jedoch nicht anzuwenden, da der Rechtsformzusatz nicht vollständig fehlte, sondern nur fehlerhaft war bzw. unvollständig. Der Verpächter konnte nicht darauf vertrauen, dass bei einem Austausch des Namens einer natürlichen Person durch eine Bezeichnung mit - eventuell - unbekanntem Rechtsformzusatz die unbeschränkte Haftung dieser Person erhalten bleibt. Vielmehr hätte der Verpächter, bei dem es sich um einen Kaufmann handelt, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentli-

chen Kaufmanns die Verpflichtung gehabt, sich über die Bezeichnung „UG“ näher zu erkundigen. Da er dieses selbst unterließ, war kein Gesichtspunkt vorhanden, um eine Rechtsscheinhaftung des handelnden Pächters anzunehmen.

Praxistipp: Die Abkürzung „UG“ in einem Firmennamen deutet in aller Regel auf eine „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ hin. Diese besondere Form der GmbH wird häufig von rechtlich unerfahrenen Personen gewählt. Deshalb kommt es in der Praxis auch häufig vor, dass der sperrige Rechtsformzusatz „haftungsbeschränkt“ weggelassen wird. Im Einzelfall kann dadurch bei unerfahrenen, unternehmerisch nicht tätigen oder ausländischen Geschäftspartnern ein falscher Eindruck entstehen. Dann kann unter Umständen ein Anspruch gegen den handelnden geschäftsführenden Gesellschafter aus Rechtsscheinhaftung entstehen. Es ist deshalb jedem geschäftsführenden Gesellschafter einer UG haftungsbeschränkt ans Herz zu legen, die richtige Firmierung zu verwenden.

Eintragung eines Haftungsausschlusses für Nachfolger eines Unternehmens bei Firmenfortführung

Das OLG Zweibrücken hat mit Beschluss vom 11.11.2013, Az. 3 W 84/13, sich mit der Frage befasst, wann ein Firmenübernehmer die Haftung für die Verbindlichkeiten seines Vorgängers im Handelsregister ausschließen kann. In dem zu entscheidenden Fall hatte die P-GmbH von Frau EG, die zuvor unter „EG e.K.“ firmierte und seit dem 10.05.2013 nicht mehr im Handelsregister eingetragen war, per Vertrag vom 06.05.2013 Teile ihres betriebenen Geschäftes erworben. Am 29.05.2013 ließ die P-GmbH folgendes in das Handelsregister eintragen: „Die Haftung des Erwerbers für die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers sowie der Übergang der in dem Betrieb begründeten Forderungen auf den Erwerber ist ausgeschlossen (Haftungsausschluss gemäß § 25 Abs. 2 HGB)“.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob ein solcher Haftungsausschluss überhaupt eintragungsfähig ist. Alleine die im Kaufvertrag vorgesehene Regelung, dass der Erwerber nicht für die Verbindlichkeiten der Veräußerin haftet, genügt dafür nicht. Wenn jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Prozessgericht in der **Weiterverwendung einer Marke** („G-L“), einer **Bezeichnung eines Geschäftslokals** (die Internetadresse ist die Bezeichnung eines virtuellen Geschäftslokals) oder **einer Etablissement-Bezeichnung** eine die Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB auslösende **Firmenfortführung** erblickt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Firmenfortführung im Sinne des § 25 Abs. 1 HGB vorliegt. Dann ist es auch möglich, eine entsprechende Haftungsfreistellung nach § 25 Abs. 2 HGB in das Handelsregister einzutragen.

Noch einmal: Eintragung eines Haftungsausschlusses wegen Firmenfortführung

Auch das OLG Hamm beschäftigte sich mit Beschluss vom 27.02.2014, Az: I-27 W 9/14, mit der Frage, wie lange ein Haftungsausschluss wegen Firmenfortführung eingetragen werden kann. Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass ein Haftungsausschluss auch dann eingetragen werden kann, wenn die fortgeführte Firma nicht identisch mit der alten Firma = Name ist. Entscheidend ist, so das OLG, dass der **prägende Bestandteil der Firma** übernommen und weiter fortgeführt wird.

Entscheidend ist daneben aber auch, dass die Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung des Haftungsausschlusses unverzüglich nach dem Wechsel des Unternehmensträgers vorgenommen wird. Erfolgt ein Wechsel erheblich später, so kann ein Haftungsausschluss im Interesse der möglichen Gläubiger nicht mehr durch Eintragung erreicht werden. Im zu entscheidenden Fall wurde der Haftungsausschluss über 3 Jahre später eingetragen, was im Sinne des Gerichtes zu spät war.

Achtung: Zahlreiche Abmahnungen wegen Verwendung veralteter Widerrufsbelehrungen in Umlauf

Zum 13.06.2014 trat in Deutschland das neue Verbraucherrecht in Kraft. Ohne Übergangsfrist musste die neue Widerrufsbelehrung in den Online-Shop eingebaut werden. Noch immer sind jedoch veraltete Widerrufsbelehrungen in den Internetauftritten eingestellt. Wie befürchtet, gab es pünktlich bereits zum 13. Juni 2014 die ersten Massenabmahnungen. Die Abmahnungen halten bis heute an. Unternehmen, die ihre Waren oder Dienstleistungen im Internet anbieten ist deshalb dringend anzuraten, die neue Widerrufsbelehrung schnellstmöglich in den Internetauftritt einzubinden.

Neben der Widerrufsbelehrung gibt es auch eine Reihe von Informationspflichten, die der Händler gegenüber seinem Verbraucher erfüllen muss. Auch bislang gab es bereits Informationspflichten, der Umfang wurde jedoch erweitert. Vor allem wichtig ist die neue Verpflichtung, dem Kunden = Verbraucher eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben wird, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Spätestens bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, muss diese Information auf einem „dauerhaften Datenträger“ zur Verfügung gestellt werden. Es bietet sich an, neben der Bestellbestätigung noch eine zusätzliche Mail an den Kunden = Verbraucher zu senden, der alle diese Angaben enthält. Auch möglich ist die Mitgabe des Vertragstextes im zu liefernden Paket, wenn durch die Lieferung der Ware der Vertrag definitiv zustande kommt. Gerade die Verletzung dieser Informationspflicht führte bereits zu zahlreichen Abmahnungen.

Praxistipp: Alle Informationen sowohl zu dem Widerrufsrecht als auch zu den Informationspflichten können auf der Seite der IHK www.saarland.ihk.de unter der **Kennzahl 44** nachgelesen werden.

E-Commerce in Frankreich: Widerrufsbelehrung

Zum 13. Juni 2014 trat die Verbraucherschutzrichtlinie in Kraft - und dies europaweit. In Deutschland gab es rechtzeitig die Umsetzung in das deutsche Gesetz. Auch Frankreich hat ein französisches Umsetzungsgesetz auf den Weg gebracht. Dieses enthält jedoch keine Musterwiderrufsbelehrung vergleichbar mit dem deutschen Recht. Das französische Verbraucherschutzgesetz verweist auf eine noch zu erlassende Durchführungsbestimmung. Deutsche Online-Händler, die in Frankreich Waren verkaufen bzw. ihre Dienstleistungen anbieten, müssen die Muster-Widerrufsbelehrung entsprechend Anhang I der Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83 benutzen.

Praxistipp: Online-Händler müssen diese Muster-Widerrufsbelehrung unbedingt verwenden, da es sich dabei um eine Pflichtinformation handelt.

E-Commerce in Italien: Vertragsschluss im Online-Shop

Auch in Italien war der Stichtag 13.06.2014 verbindlich, um die europäische Verbraucherschutz-Richtlinie umzusetzen. Dies hat Italien auch getan. Insoweit greift auch in Italien das Widerrufsrecht.

Aber: Es gibt einzelne Punkte, die durch die Verbraucherschutz-Richtlinie 2011/83 nicht verbindlich vorgegeben sind. Dazu zählt die Frage, wann ein Vertrag im Online-Shop zustande kommt. In Deutschland ist es üblich, dass die im Internet eingestellten Waren lediglich eine Einladung an den Kunden darstellen, ein Angebot abzugeben. Erst mit der Auslieferung der Ware wird die Bestellung angenommen und es kommt definitiv ein Vertrag zustande. Anders sieht es dagegen das italienische Recht vor. Hier wird das Einstellen der Ware als ein rechtlich verbindliches Angebot gewertet. Klickt der Verbraucher den Bestell-Button an, so kommt damit ein verbindlicher Vertrag zustande.

Praxistipp: Der deutsche Online-Händler muss bei der Einstellung seiner Produkte also darauf achten, dass er mit seiner Produktbeschreibung ein rechtlich verbindliches Angebot abgibt. Er hat nicht nur die Möglichkeit, nach Eingang der Bestellung zu überprüfen, ob er mit dem Kunden =Besteller auch einen Vertrag eingehen will oder ob er die Ware noch in ausreichendem Maße vorrätig hat. Klickt der Kunde die Bestellung an, dann muss er den Vertrag erfüllen.

E-Commerce in Großbritannien: Wertersatzpflicht des Kunden

Auch in Großbritannien trat zum 13. Juni 2014 die EU-Verbraucherschutz-Richtlinie 2011/83 in Kraft. Das entsprechende britische Umsetzungsgesetz wurde rechtzeitig erlassen. Es trifft eine andere Regelung bezüglich der Haftung des Verbrauchers bei unsachgemäßer Behandlung der Widerrufsware. So kann nach britischem Recht die Ware nur so behandelt werden, wie es auch im Ladengeschäft möglich gewesen wäre.

Praxistipp: Wenn die Ware entsprechende Gebrauchsspuren aufweist, kann der deutsche Online-Händler gegenüber seinem englischen Kunden = Verbraucher den Haftungsanspruch wegen dem Minderwert der Ware gegenüber dem Rückerstattungsanspruch des Verbrauchers aufrechnen. Er muss ihm also nicht den kompletten Kaufpreis zurückerstatten, sondern nur den im Wege der Aufrechnung ermittelten Kaufpreis. Im Umkehrschluss muss der Verbraucher dann den Online-Händler auf Erfüllung = Rückerstattung des vollen Kaufpreises verklagen. Diese Rechtsfolge tritt aber nur ein, wenn der Kunde von dem Händler ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht und seine Folgen unterrichtet wurde.

Steuerrecht

E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomie 5.3 vom 2. April 2014

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, muss die E-Bilanz nach der neuen Taxonomie 5.3. erstellt werden. Diese ist nun verfügbar: Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die aktualisierten Taxonomien (Version 5.3) für die E-Bilanz veröffentlicht. Die neuen Taxonomien (Kern- und Branchentaxonomien) werden von der Finanzverwaltung unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereitgestellt.

Die Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Sie gelten entsprechend für die in Rn. 1 des BMF-Schreibens vom 28. September 2011 genannten Bilanzen sowie für Eröffnungsbilanzen, sofern diese nach dem 31. Dezember 2014 aufzustellen sind. Es wird nicht beanstandet, wenn die Taxonomien (Version 5.3) auch für das Wirtschaftsjahr 2014 oder 2014/2015 verwendet werden.

Zum Hintergrund:

- Die steuerliche Taxonomie ist ein spezielles **Datenschema**, das von der Finanzverwaltung für Zwecke der sog. E-Bilanz vorgegeben wird. Unter E-Bilanz ist die elektronische Übermittlung der steuerlichen Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (oder der Handelsbilanz nebst steuerlicher Überleitungsrechnung) an das Finanzamt zu verstehen.
- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, ist die **E-Bilanz verpflichtend** abzugeben. Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2013 begonnen hat, müssen also bereits für das gegenwärtig laufende Wirtschaftsjahr eine E-Bilanz erstellen.
- Falls noch nicht geschehen, sind daher die Unternehmen angehalten, sich mit notwendigen Anpassungen des Rechnungswesens sowie mit den Vorgaben zur Um-

setzung alsbald und ernsthaft auseinanderzusetzen. Der administrative und zeitliche **Aufwand** für die Umstellung sollte nicht unterschätzt werden.
(Quelle: IHK München)

Wirtschaftsrecht

EuGH soll Frage zur Abgrenzung zwischen Alt- und Neukunden zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichs klären

Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 14.5.2014 (Az.: VII ZR 102/12 (Oberlandesgericht München)) die Frage vorgelegt, ob Kunden, die von einem Handelsvertreter wegen Produkten geworben wurden, mit deren alleiniger Vermittlung er von einem Unternehmer beauftragt wurde, auch dann als Neukunden gelten, wenn sie mit demselben Unternehmer bereits wegen anderer von diesem vertriebener Produkte in einer Geschäftsbeziehung stehen. Die Frage betrifft § 89 HGB sowie Artikel 17, Abs. 2, Buchstabe a), erster Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter.

Das Oberlandesgericht (OLG) München (Az. 7 U 3567/11) hatte der Bezirksvertreterin eines Brillenherstellers einen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB zugesprochen und eine produktbezogene Neukundenwerbung für gegeben erachtet, obwohl der Hersteller mit dem Kunden, der von der Bezirksvertreterin für die neuen Brillenmarken geworben wurde, bereits in geschäftlichem Kontakt gestanden hat. Er hat bereits zuvor Produkte von dem Hersteller bezogen, nicht jedoch solche, deren alleinige Vermittlung dieser der Bezirksvertreterin übertragen hatte.

Das OLG München legte bei der Abgrenzung zwischen Neu- und Altkunden im Rahmen des Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB einen rein produktbezogenen Maßstab zugrunde. Bisher folgte die herrschende Meinung einem rein branchenbezogenen Verständnis: Danach konnte grundsätzlich niemand Neukunde sein, der bei Abschluss des Vertriebsvertrages bereits Vertragsprodukte bezogen hat oder solche, die aus Käufersicht mit diesen austauschbar sind.

Praxistipp: Die Entscheidung des EuGH bleibt daher abzuwarten. Sie hat große Relevanz für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs.

Regelungen zur Bezirksprovision sind in Handelsvertreterverträgen weiterhin frei aushandelbar

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.4.2014, Az. VII ZR 163/13, klargestellt, dass die gesetzlichen Regelungen über die Bezirksprovision für selbstständige Handelsvertreter in den allgemeinen Grenzen abdingbar sind. Aus Art. 7 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter ergebe sich nichts Gegenteiliges.

Es entspricht der überwiegenden Rechtsmeinung, dass die gesetzlichen Regelungen über die Bezirksprovision in den allgemeinen Grenzen veränderbar sind. In Bezug auf die Bezirksprovision können Abweichungen von § 87 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches sowohl in individuellen als auch in AGB-Verträgen vereinbart werden.

Praxistipp: In der Praxis bedeutet dies: Vertragsparteien eines Handelsvertretervertrages dürfen auch weiterhin vereinbaren, dass dem Bezirksvertreter zwar Vermittlungs- und Folgeprovision zustehen, nicht aber eine Bezirksprovision.

Arbeitnehmereigenschaft eines als Handelsvertreter bezeichneten „Vertriebspartners“

Für die Beurteilung der Frage, ob der zur Dienstleistung Verpflichtete als selbständiger Handelsvertreter oder als unselbständiger Angestellter tätig geworden ist, und damit, ob eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte oder der ordentlichen Gerichte eröffnet ist, ist das Gesamtbild der vertraglichen Gestaltung und der tatsächlichen Handhabung entscheidend.

Auch wenn der Dienstverpflichtete Ort, Zeit und Art der Tätigkeit weitgehend selbst bestimmen kann und nach dem Vertrag als Vergütung Provisionen für vermittelte Verträge zu leisten sind, kann die gelebte Vertragswirklichkeit (u.a. geschuldete Erreichbarkeit, Mitteilungspflicht über Abwesenheitszeiten, Wahrnehmung handelsvertreteruntypischer Aufgaben, fehlende Abrechnung über Provisionen und „Provisionsvorschüsse“ durch Unternehmer während der gesamten Vertragslaufzeit, Provisionsrechnung ohne Ausweis der Mehrwertsteuer) gegen eine selbständige Tätigkeit und für eine wirtschaftliche Unselbständigkeit sprechen. Folge davon: für Rechtsstreitigkeiten hieraus sind die Arbeitsgerichte zuständig.

(OLG München, Beschl. v. 20.03.2014, Az: 7 W 315/14).

Praxistipp: Diese Rechtsprechung ist vor allem auf die Ausschließlichkeitsvertreter anzuwenden. Für die Abgrenzung Arbeitnehmer bzw. Handelsvertreter und damit einhergehend die Wahl des richtigen Gerichts, nämlich Arbeitsgericht oder ordentliche Gerichtsbarkeit, sowie auch das Vorliegen und Eingreifen von Arbeitnehmerschutzvorschriften sind folgende Kriterien wichtig:

- Verwendung eigener Arbeitsmittel und -werkzeuge, insbesondere auch in der eigenen Betriebsstätte
- im Wesentlichen inhaltlich und örtliche frei gestaltete Tätigkeit, vor allen Dingen freie Festlegung der Arbeitszeiten
- Beschäftigung von eigenen versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Handelsvertreterrichtlinie von 1986 kommt auf den Prüfstand

Ob die europäischen Regeln für Handelsvertreter noch zeitgemäß sind, erfragt die Europäische Kommission seit dem 25.07.2014 im Rahmen einer Konsultation. Vor dem Hintergrund des REFIT-Programms zur Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung des EU-Rechts (COM(2013) 685 final) möchte die Kommission wissen, ob die Richtlinie Potenziale für die Vereinfachung und Verringerung von regulatorischen Kosten und Belastungen birgt. Der Konsultationsfragebogen beginnt mit einem allgemeinen Teil mit Fragen zur Effektivität der Richtlinie, zu ihren Kosten und ihrem Nutzen. Daran schließt sich ein Teil zur Zukunft der Richtlinie an, der u. a. die Frage enthält, wie sich eine Rücknahme der Richtlinie auswirken würde. Schließlich folgt ein Teil mit speziellen an die Handelsvertreter, deren Auftraggeber bzw. jeweils deren Verbände gerichteten Fragen zu den relevanten Märkten. Antworten auf die Konsultation können bis zum 31.10.2014 eingereicht werden. Handelsvertreter sind selbständige Gewerbetreibende, die dauerhaft ermächtigt werden, den Verkauf oder Kauf von Waren im Namen und Auftrag eines Unternehmens zu verhandeln. Die sie betreffenden Rechtsvorschriften wurden 1986 mit der Richtlinie zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (86/635/EWG) harmonisiert. Ziel war damals, einen Binnenmarkt für Handelsvertreter zu schaffen, den grenzüberschreitenden Abschluss und die Erfüllung von Handelsvertreterverträgen zu erleichtern und dadurch die Wettbewerbsbedingungen zu verbessern. Die aktuelle Konsultation stellt die erste Evaluierung der Richtlinie seit ihrer Einführung dar.

Der DIHK hatte zuletzt im August 2012 eine Stellungnahme zur möglichen Überprüfung der Handelsvertreterrichtlinie gegenüber dem Bundesministerium der Justiz – allerdings nur zur Frage der Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfristen und in Bezug auf den Wegfall des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Vertrags – abgegeben. Damals hatte die DIHK-Umfrage ergeben,

dass in diesen beiden Punkten keine Änderung der Handelsvertreterrichtlinie angezeigt war.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... das Controlling meines Betriebes“

Dienstag, 9. September 2014, 18.00 Uhr – 20.00 Uhr, Raum 0.02, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Zu den vielfältigen Aufgaben eines Unternehmers bzw. Existenzgründers gehören unter anderem die Steuerung und Planung des eigenen Betriebs aus kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Um dieser schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, muss der Unternehmer die Zahlen aus Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) etc. lesen können und die Verknüpfung von Ertrag und Liquidität verstehen. Er muss insbesondere Ertrags- und Liquiditätspläne aufstellen und auch kontrollieren. Der Unternehmer muss wissen, wo er mit seinem Unternehmen steht und welche Schritte er evtl. in die Wege leiten muss.

Herr Günther Sprunck, GUB - Concept GmbH, Homburg, wird allen Interessierten aufzeigen, welche Grundlagen bei der Planung einzuhalten und wie die einmal aufgestellten Unternehmenszahlen sowie die notwendige Ertrags- und Liquiditätsplanung zu überwachen sind.

Herr Sprunck steht nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 8. September 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Tipps zum Wettbewerbsrecht

Donnerstag, 18. September 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Werbung umgibt uns immer und ist ständig präsent. Aber: Ist die Werbung auch juristisch zulässig? Auch wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung in den letzten Jahren das Wettbewerbsrecht liberalisiert haben, gibt es dennoch Spielregeln, die jeder Werbende und jede Werbeagentur einzuhalten hat.

Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, wird uns in einem praxisorientierten Vortrag erklären, was sich hinter einer unlauteren und irreführenden Werbung verbirgt. Sie gibt Tipps zur wettbewerbsrechtlich richtigen Werbung und wie bei einer Abmahnung von Wettbewerbsverstößen zu reagieren ist.

Die Referentin, Frau Dr. Palzer, wird den Teilnehmern die Voraussetzungen zulässiger und die Folgen unzulässiger Werbung aufzeigen. Sie steht vor und während der Veranstaltung für Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf einen spannenden Abend mit Ihnen.

Anmeldungen **bis 17. September 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?

Dienstag, 23. September 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wo gehobelt wird, da fallen Späne; wo gearbeitet wird, passieren Fehler: Jeden Tag können im Arbeitsverhältnis sowohl innerhalb des Betriebes als auch bei Besuch von Kunden entsprechende Schadensfälle passieren. Es stellt sich dann die Frage: Haftet der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer für diese Schadensfälle?

Frau Rechtsanwältin Silke Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird in ihrem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, welche Haftung bei Personenschäden wie bei Schädigung des Arbeitgebers, Schädigung von Arbeitskollegen oder Schädigung eines Dritten z. B. als Kunden möglich ist. Auch die Haftung bei Eintritt von Sach- und Vermögensschäden und deren Abwicklung im Arbeitsverhältnis wird behandelt. Anhand von Praxisfällen wird erklärt, welche Haftungsmilderungen nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleiches greifen können.

Frau Brombach berät seit Jahren Unternehmen und weiß um die Beziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie geht auf Fragen während und nach der Veranstaltung der Teilnehmer ein. Wir freuen uns auf einen interessanten Abend mit Ihnen.

Anmeldungen **bis 22. September 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Erfolgreiche Kundenakquise für Gründer und Jungunternehmer

Mittwoch, 24. September 2014, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalbau, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die beste Idee, der ausgefeilteste Geschäftsplan nützen nichts ohne Kunden. Das Akquirieren von Kunden ist Dreh- und Angelpunkt für den Erfolg Ihres jungen Unternehmens. Die Kundenansprache ist dabei eine Daueraufgabe. Denn wer in guten Zeiten die Akquise vernachlässigt, wird bald von Durststrecken eingeholt.

Wie baue ich eine erfolgreiche Akquisestrategie für mein Unternehmen auf? Mit welchen Methoden spreche ich meine Zielgruppe treffsicher an? Wie gelingt es mir, dass sich die Kunden für mein Produkt bzw. meine Dienstleistung entscheiden und nicht für die Angebote der Konkurrenz? Antworten auf diese und andere Fragen wird Ihnen Herr Dr. Daniel Langhans, Profiakquise Dr. Langhans GmbH, Ulm, im Rahmen seines Workshops aufzeigen.

Anmeldungen **bis 23. September 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht